

Stadt/Gemeinde
Bräunlingen

Landkreis
Schwarzwald-Baar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung über Mehrheitswahl zur Wahl des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

Zur Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Döggingen ist nur ein Wahlvorschlag, zur Wahl des Ortschaftsrats in den Ortschaften Mistelbrunn, Unterbränd und Waldhausen ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden.

Die Wahlen finden deshalb nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Es kann jede wählbare Person gewählt werden; - die Wähler sind also nicht an die vorgeschlagenen Bewerber / Bewerberinnen gebunden. Gewählt sind die Bewerber / Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Zugelassen wurde folgender Wahlvorschlag:

Ortschaftsratswahl Döggingen Wahlvorschlag Dögginger Liste

1. Dr. Baum, Georg, Geschäftsführer, Bräunlingen-Döggingen
2. Baumeister, Harald, Softwareentwickler, Bräunlingen-Döggingen
3. Frei, Mirco, Technischer Betriebswirt, Bräunlingen-Döggingen
4. Heizmann, Axel, Braumeister, Bräunlingen-Döggingen
5. Hölderle, Andreas, Diplom-Ingenieur (FH), Bräunlingen-Döggingen
6. Ketterer, Carina, Marketing Controllerin, Bräunlingen-Döggingen
7. Schorp, Martina, Geschäftsführerin, Bräunlingen-Döggingen
8. Schütz, Rolf, Maschinenbautechniker, Bräunlingen-Döggingen
9. Stark, Christian, Geschäftsführer, Bräunlingen-Döggingen

Ort, Datum

Bräunlingen, 22.04.2024

Bürgermeisteramt

Bürgermeister Micha Bächle

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Achtung bitte beachten: Weil das Kommunalwahlrecht keine Bekanntmachungstexte vorgibt, sind die Texte an den rechtlichen Vorgaben orientiert. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit. Die Bekanntmachungstexte können oder müssen evtl. entsprechend der örtlichen Bedürfnisse ergänzt bzw. verändert werden. Die Fußnoten sind nur als Hinweise für den Ausfüllenden gedacht und sollten bei der finalen Veröffentlichung durch die Gemeinde nicht mehr enthalten sein.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte weglassen.

²⁾ § 14 Abs. 1 Satz 2 KomWO

³⁾ § 19 Abs. 2 Satz 2 KomWO

⁴⁾ Bei bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgewiesener Auskunftssperre nach Meldegesetz ist § 19 Abs. 2 Satz 4 KomWO zu beachten.

⁵⁾ Bei unechter Teilortswahl: in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist der Ortsteil oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung des Gebietsteils in dem Wohnbezirk anzugeben, für den er zugelassen wurde (§ 19 Abs. 2 Satz 3 KomWO).